

2. 1. Ist in Preußen im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes und der Kreisordnung vom $\frac{13. \text{Dezember } 1872}{19. \text{März } 1881}$ der Vorsteher einer ländlichen Gemeinde allgemein ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter?

Hat derselbe diese Eigenschaft in Beziehung auf seine Thätigkeit bei Mitwirkung zur militärischen Kontrolle durch §. 2 der Kontrollordnung erhalten?

St.G.B. §. 348 Abs. 1.

Kontrollordnung (Zl. 2 der deutschen Wehrordnung v. 28. Sept. 1875) §. 2,
Centralbl. f. d. Deutsche Reich Jahrg. III Nr. 41 von 1875.

Vgl. Bd. 4 Nr. 90.

2. Wird der wissentliche Gebrauch einer echten, aber falsche Thatsachen versichernden Urkunde zum Zwecke einer Täuschung durch §. 270 St.G.B.'s betroffen?

Vgl. Bd. 10 Nr. 20.

II. Straffenat. Ur. v. 26. Oktober 1886 g. W. u. Gen. Rep. 2503/86.

I. Landgericht Stolp.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten W. erscheint begründet.

1. Wie festgestellt ist, hatte der Mitangeklagte H. am 17. November 1885 die in D. stattfindende Kontrollversammlung versäumt, da er zu derselben von dem Angeklagten W., damaligem Gemeindevorsteher zu B., nicht bestellt worden war. Als sich H. noch an demselben Tage dieserhalb zu W. begeben hatte, setzte letzterer das Blatt 3 der Akten befindliche Entschuldigungsschreiben auf, unterschrieb es auch mit dem Namen des H. und fügte unter seinem Namen und Charakter als Gemeindevorsteher und unter Beidrückung des Amtssiegels die Bescheinigung bei, daß H. nach Bw. verreist gewesen und erst am 17. November mittags zurückgekehrt sei. Dieses Schriftstück hat H. sodann mittels der Post an das Bezirkskommando zu St. eingeschickt. Die bescheinigte Thatsache war falsch, dem W. auch von H. nicht angegeben. Beide Angeklagte hatten ein Interesse daran, daß die Versäumung der Kontrollversammlung entschuldigt wurde; denn beide hatten ein Versehen begangen — H., weil er sich als Reservist bei dem Gemeindevorsteher nicht in vorgeschriebener Form angemeldet hatte — W., weil er eine schriftliche Bekanntmachung der bevorstehenden Kontrollversammlung nicht bewirkt hatte.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat der Vorderrichter thatsächlich festgestellt,

daß der Angeklagte W. zu B. im November 1885 als Beamter, welcher zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt war, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet hat.

Demgemäß ist der Angeklagte W. aus §. 348 (Abs. 1) St.G.B.'s bestraft.

Der Vorderrichter geht in seiner Rechtfertigung der Anwendung dieser Gesetzesvorschrift von dem Satze aus, daß W. in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher ein Beamter ist, welcher zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt ist, und entnimmt aus §. 2 Nr. 2 der Kontrollordnung (Zl. 2 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875), daß W. in dem in Rede stehenden Entschuldigungsschreiben innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet hat. Allein dieser Ausgangssatz des Vorderrichters ist unrichtig.

Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, ist die Vorschrift des §. 348 Abs. 1 St.G.B.'s allerdings nicht auf die Kategorie der eigentlichen Beurkundungsbeamten im engeren Sinne (Richter, Notare, Standesbeamten) beschränkt, sondern auf jede nach der geltenden reichs- oder landesgesetzlichen Rechtsordnung geregelte amtliche Zuständigkeit zur amtlichen Beurkundung vor dem Beamten abgegebener Erklärungen oder vor ihm oder durch ihn vollzogener Thatsachen anwendbar.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 17 flg., Bd. 9 S. 240 flg., Bd. 11 S. 291 flg.

Demgemäß sind Gerichtsvollzieher, Postbeamte, insbesondere Landbriefträger, wenn sie die von ihnen vollzogenen Amtsgeschäfte falsch beurkundeten, unter §. 348 Abs. 1 St.G.B.'s fallend erachtet, und nicht minder Gemeindevorsteher, welche in Beziehung auf den Aushang des Aufgebotes in der Gemeinde die vorgeschriebene amtliche Bescheinigung falsch abgeben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 155 flg.

Immerhin wird aber Berechtigung und Beruf des Beamten vorausgesetzt, über die konkrete Amtshandlung einen Beweis zu öffentlichem Glauben, ein für und wider jedermann wirksames Beweismittel zu schaffen. Der Vorsteher einer ländlichen Gemeinde, wie es der Angeklagte W. zu der hier in Rede stehenden Zeit war, ist ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter nur da, wo ihn Gesetze oder solchen gleich zu stellende Vorschriften zur Herstellung von Urkunden mit authentischer Beweiskraft ermächtigen und berufen. Aus der Eigenschaft des Angeklagten als Gemeindevorsteher allein ergibt sich eine solche Befugnis nicht,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 246 flg., und eine Vorschrift, welche dem Gemeindevorsteher in Beziehung auf

seine Thätigkeit bei Mitwirkung zur militärischen Kontrolle ein solches Beurkundungsrecht beilegt, besteht nicht, kann insbesondere aus dem von dem Vorderrichter angezogenen §. 2 Nr. 2 der Kontrollordnung nicht hergeleitet werden. Dieser §. 2 bestimmt:

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrolle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

2. Diese Unterstützung liegt im wesentlichen den Polizeibehörden ob. An Orten, an welchen die Polizeibrigade oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

Danach hat der Kontrollordnung fern gelegen, die gesetzlichen Befugnisse eines Ortsvorstehers in Beziehung auf die Beurkundung zu erweitern, und es ist dies auch nicht durch die von dem Vorderrichter angezogenen Bekanntmachungen des Bezirkskommandos und des Landratsamtes zu St. vom 6. bezw. 9. Oktober 1885, wonach Gesuche um vorherige Dispensation von den Kontrollversammlungen von der Ortsbehörde bescheinigt werden sollen, geschehen. Die Bescheinigung des Angeklagten W. ist daher eine wissentlich unrichtig abgegebene amtliche Versicherung, stellt aber nicht eine falsche Beurkundung seitens eines zu einer solchen Beurkundung befugten Beamten dar. Deshalb kann der §. 348 Abs. 1 St.G.B.'s gegen den Angeklagten W. keine Anwendung finden. Es ergibt sich hieraus die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles in Ansehung des Angeklagten W. und die Freisprechung dieses Angeklagten.

2. Gemäß §. 397 St.P.O. muß die Aufhebung aber auch zu Gunsten des Angeklagten H., welcher die Revision nicht eingelegt hat, wirken, da auf dessen Beurteilung die rechtliche Auffassung des Vorderrichters über das hier in Rede stehende Schriftstück von Einfluß werden mußte und Einfluß geübt hat. Der Vorderrichter hat erwogen, daß der Angeklagte H. geständlich das von W. ausgestellte Entschuldigungsschreiben, obwohl er wußte, daß dasselbe falsche Thatsachen enthielt, an den Bezirksfeldwebel (oben: das Bezirkskommando) zu St. abgeschickt hat, und hat daraufhin für erwiesen erachtet und festgestellt,

daß der Angeklagte H. im November 1885 im Kreise St. von der durch den damaligen Gemeindevorsteher W. zu W. hergestellten falschen

Urkunde, wissend, daß sie falsch war, zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hat, auf Grund dessen die §§. 270. 267 St.G.B.'s gegen ihn zur Anwendung gebracht sind. Dies geht indessen fehl. Der §. 267 St.G.B.'s setzt eine fälschlich angefertigte oder verfälschte, der §. 270 daher gleichfalls eine unechte oder verfälschte Urkunde voraus. Die von W. ausgestellte Bescheinigung ist aber echt, von derjenigen Person angefertigt, von welcher sie sich als angefertigt darstellt, und die Namensschrift des H. unter dem vorhergehenden Entschuldigungsschreiben ist von W. mit Zustimmung des H., welcher die Schrift zur Benutzung an sich nahm und demnächst benutzte, jedenfalls also nicht ohne Willen des H., ausgeführt, während andererseits die Schrift ihrer Bestimmung nach eine eigenhändige Unterschrift des H. nicht erforderte. Eine falsche (unechte) oder eine verfälschte Urkunde steht daher nicht in Rede. Um eine falsche Beurkundung der in §. 271 oder §. 348 St.G.B.'s bezeichneten Art handelt es sich aber nach dem oben ausgeführten hier nicht, weshalb auch §. 273 das., welcher den wissentlichen Gebrauch einer solchen, eine materielle Unwahrheit enthaltenden, Beurkundung zum Zwecke einer Täuschung mit Strafe bedroht, nicht anwendbar wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 68 flg.

Ist daher das Urteil, auch soweit es den Angeklagten H. betrifft, aufzuheben, so konnte zugleich auch die Freisprechung dieses Angeklagten erfolgen. Daß durch die Einreichung der zwar echten, aber unwahre Thatsachen versichernden Schrift an die Militärbehörde ein, sei es gemeines oder militärisches, Verbrechen oder Vergehen von dem Angeklagten H. begangen ist, ist nicht angezeigt; insbesondere setzt §. 90 des Militärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 voraus, daß jemand auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagt, und ein solcher Fall steht nicht in Rede. Deshalb war auch die Frage nach einer Zuständigkeit der Militärgerichte hier nicht aufzuwerfen. Inwiefern der Angeklagte H. aber durch sein Verhalten der Militärbehörde gegenüber sich disziplinarisch verantwortlich gemacht hat, kann nicht Gegenstand einer Erörterung vor dem Civilgerichte sein. Des ihm durch den Eröffnungsbeschluß und durch das Urteil der Vorinstanz zur Last gelegten Vergehens des Gebrauches einer falschen Urkunde war der Angeklagte H. nicht schuldig zu sprechen.